

Eigenhändiges Testament

Ein Testament kann sowohl eigenhändig oder notariell erstellt werden.

Bei dem eigenhändigen Testament sind jedoch die Vorschriften des § 2247 BGB zu beachten.

Danach kann der Erblasser ein Testament durch eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung errichten. Das bedeutet, dass das Gesetz die Wirksamkeit eines eigenhändigen Testaments an zwei Voraussetzungen knüpft. Der Erblasser muss das Testament eigenhändig verfassen und persönlich unterschreiben.

In einem ähnlich gelagerten Fall in meiner Kanzlei lag mir ein Testament vor, das von einem Dritten (eigenhändig) verfasst und lediglich von dem Erblasser persönlich unterzeichnet wurde.

Ein solches Testament ist jedoch unwirksam, da lediglich der Dritte das Testament verfasste und nicht der Erblasser eigenhändig. Damit galt wieder die gesetzliche Erbfolge.

In einem kürzlich zu entscheidenden Fall des OLG Düsseldorf vom 17.11.2014 wurde festgestellt, dass die 75%-ige Wahrscheinlichkeit der Echtheit der persönlichen Unterschrift, nicht ausreicht um die Echtheit und damit Wirksamkeit des eigenhändigen Testaments zu begründen. In dem zu entscheidenden Fall hat ein graphologisches Sachverständigengutachten anhand von Vergleichsschreibweisen des Erblassers festgestellt, dass die Unterschrift mit „leicht überwiegender Wahrscheinlichkeit 75%“ vom Erblasser stammt. Dies reichte für den zu entscheidenden Richter jedoch nicht aus um die Echtheit der Unterschrift festzustellen.

Erst bei einer „überwiegenden Wahrscheinlichkeit 90 % oder bei einer hohen Wahrscheinlichkeit 95%“ könne ein Echtheitsbeweis geführt werden.

Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Sachverständige fachlich qualifiziert ist und ausreichend Vergleichsmaterial zur Verfügung steht. Eine 100%ige Wahrscheinlichkeit, dass eine Unterschrift auch von dem Erblasser stammt, wird es wohl nicht geben, weshalb es auf die abgestuften Wahrscheinlichkeitsgrade ankommt.

Die Frage über die Echtheit der Unterschrift wird meist in den sogenannten Erbscheinsverfahren von Amts wegen vom Gericht geprüft.

Für die Beantragung eines Erbscheins aufgrund eines Testaments muss das Gericht nicht nur prüfen, ob das Testament wirksam ist, sondern auch, ob der Erblasserwillen hinreichend auf eine bestimmte Erbenstellung deutet.